

IHK Schleswig-Holstein | 24100 Kiel

per E-Mail:
Frau Dr. Tamara Zieschang
tamara.zieschang@wimi.landsh.de

Federführung Recht

Ihr Ansprechpartner
Marcus Schween
E-Mail
schween@kiel.ihk.de
Telefon
(0431) 5194-217
Fax
(0431) 5194-518
unser Zeichen
ms
27.10.2010

Mittelstandsförderungsgesetz

Sehr geehrte Frau Dr. Zieschang,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Mittelstandsförderungsgesetzes (MFG) eine Stellungnahme abzugeben.

Das MFG unterstreicht den politischen Willen, den gerade für Schleswig-Holstein ganz besonders wichtigen Mittelstand in den Fokus zu nehmen und sachgerecht zu unterstützen. Gleichzeitig wird im Vergleich zum bislang geltenden MFG ein hohes Maß an Kontinuität gewahrt, was wir begrüßen.

Durch die Anpassung an europa- und bundesrechtliche Vorgaben, ist das MFG zukunftssicher ausgestaltet.

Im Einzelnen:

zu § 3 Allgemeine Bindung der öffentlichen Hand

Abs. 2: Durch diese Vorschrift wird an alle Träger der öffentlichen Verwaltung der Auftrag gerichtet, zusammenzuarbeiten und ihre Arbeitsabläufe soweit wie möglich durch elektronische Verfahren zu optimieren. Dieses Bekenntnis zur Weiterentwicklung des E-Government in Schleswig-Holstein unterstützen wir ausdrücklich. Um dieses Ziel weiter zu fördern, regen wir an, eine E-Government Landesstrategie zu entwickeln, um einen Rahmen für die Verwendung bereits bestehender Werkzeuge, wie z.B. das E-Government-Gesetz, zu schaffen.

zu § 9 Finanzhilfen

Wir begrüßen, dass der alte Absatz 2 des § 9 (Rückforderungsvorbehalt für nicht dauerhafte Investitionen) nun in § 5 der Fördergrundsätze integriert wurde.

zu § 12 Unterstützung von Außenwirtschaftsbeziehungen

Wir erkennen die Notwendigkeit der eingeleiteten Einsparbemühungen der Landesregierung zur nachhaltigen Haushaltskonsolidierung ausdrücklich an. Vor diesem Hintergrund halten wir den vorgesehenen Wegfall der Messförderung als Teil einer sachgerechten und zieladäquaten Paketlösung für vernünftig.

Gemeinsam mit der Wirtschaftsförderungs- und Technologietransfer Schleswig-Holstein GmbH (WTSH) nehmen wir damit die Aufgabe an, unsere Mitgliedsunternehmen intensiver auf Bundes- und andere Messförderungsmittel aufmerksam zu machen. Zu Beginn des III. Quartals 2011 werden wir erste Ergebnisse/Konsequenzen der sich verändernden Förderlandschaft zusammentragen und im weiteren Verlauf etwaig notwendig werdende Anpassungen mit der Wirtschaft erörtern und bei der Landesregierung einfordern.

Grundsätzlich bleibt der (Auslands-)Messebesuch ein in besonderem Maße geeignetes Instrument zur Bearbeitung von Auslandsmärkten und damit wesentliche Stütze für die Stabilisierung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Schleswig-Holstein.

zu § 14 Beteiligung an öffentlichen Aufträgen

Die vorgeschlagenen Regelungen unterstreichen den Ansatz, mittelständische Interessen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge besonders zu berücksichtigen. Die dadurch verbesserte Wettbewerbssituation entspricht der Zielsetzung des Small Business Act der EU Kommission und den bundesrechtlichen Rahmenbedingungen. Das zusätzliche Bekenntnis des Landesgesetzgebers begrüßen wir daher ausdrücklich.

- Definition „öffentlicher Aufträge“

In § 14 Abs. 1 MFG wird der Anwendungsbereich der Vorschrift über die Definition der öffentlichen Aufträge auf entgeltliche schriftliche Verträge eingegrenzt. Wir regen an, den Anwendungsbereich analog § 99 GWB auf entgeltliche Verträge im Allgemeinen zu erweitern.

- Auftragsvergabe in Losen

Die Regelung in § 14 Abs. 4 n.F. entspricht jetzt dem Wortlaut der Regelung in § 97 III GWB. Ggf. bestehende Auslegungsprobleme des § 14 Abs 3 Nr. 3 a.E. werden damit beseitigt.

- Regelung zur Tariftreue

Die Kernregelungen des am 31.12.2010 außer Kraft tretenden Tariftreuegesetzes werden insbesondere an die Vorgaben aus dem sog. Ruffert-Urteil des EuGH vom 03.04.2008 angepasst und in das MFG übernommen.

Es wird damit das Erfordernis konkret formuliert, das öffentliche Auftraggeber bei der Auftragsvergabe die Einhaltung des Tarifniveaus sicherstellen müssen, soweit diese Tarife auf allgemeinverbindlichen Tarifverträgen beruhen. Dieser Ansatz ist für uns nachvollziehbar und entspricht auch der bundesrechtlichen Regelung gem. § 97 IV GWB. Dass die Regelung in das MFG aufgenommen wird und nicht mehr Gegenstand eines eigenständigen Gesetzeswerks ist, halten wir demgemäß für folgerichtig.

- Ausnahmen vom Anwendungsbereich

In Abs. 11 n.F. wird die Regelung des Abs. 7 a.F. wortwörtlich übernommen. Dies hätte zur Folge, dass die bislang in den Absätzen 4 (Weitergabe an Nachunternehmer), 5 (Sicherung von Transparenz und Korruptionsbekämpfung) und 6 (Information der unterlegenen Bieter) geregelten Aspekte, die sich in der Neufassung in den Absätzen 7, 9 und 10 wiederfinden, nicht mehr unter die analoge Anwendung des

§ 100 Abs. 2 GWB fielen. Wir gehen davon aus, dass es sich hier um ein redaktionelles Versehen handelt und regen an, die Ausnahmen des § 100 Abs. 2 GWB auf die Absätze 1 bis 10 n.F. zu beziehen.

zur Streichung von § 16 (Mittelstandsbericht)

Die jährliche Berichterstattung über die Mittelstandsförderung im Rahmen des Jahreswirtschaftsberichtes ist im MFG 2010 zur Streichung vorgesehen. Gegenüber einem statischen Bericht besteht bei der Auskunft auf Antrag auch aus unserer Sicht eine bessere Möglichkeit, die Anfragen zu spezifizieren.

Zu bedenken ist aber, dass eine Evaluierung der Fördermaßnahmen sowie der in § 15 MFG beschriebenen vergaberechtlichen Spielräume (u.a. Wertgrenzenregelung) nur möglich ist, wenn eine tragfähige Datenbasis vorhanden ist. Vor diesem Hintergrund sollte unabhängig von einer jährlich laufenden Berichterstattung sichergestellt sein, dass im Bereich der öffentlichen Aufträge laufend mindestens Basisdaten zu Anzahl der Ausschreibungen / Auftragswert / Verteilung VOL und VOB / sowie zu den Vergabearten (EU/National: offen/beschränkt/freihändig) erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

IHK Schleswig-Holstein

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Schween', with a long horizontal stroke extending to the right.

Marcus Schween